

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/3/9 3Ob684/82, 6Ob695/90, 10Ob1586/95, 7Ob45/97m, 7Ob153/04g, 3Ob251/16g, 17Ob3/21x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1983

Norm

AnfO §1

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit einer Anfechtung darf nicht mit Leichtfertigkeit angenommen werden, dass eine Verbesserung der Befriedigungsaussichten nicht zu erwarten ist. Es ist zu berücksichtigen, dass der Verkehrswert einer Liegenschaft großen Schwankungen unterliegt und das derzeit vielleicht überbelastete Objekt in absehbarer Zeit dem Anfechtungsgläubiger doch noch ganze oder teilweise Deckung bieten kann. Es kann auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Vorrangigen Hypotheken ganz oder teilweise getilgt werden, ohne dass ihr Rang sofort wieder ausgenutzt wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 684/82
Entscheidungstext OGH 09.03.1983 3 Ob 684/82
- 6 Ob 695/90
Entscheidungstext OGH 21.03.1991 6 Ob 695/90
Veröff: ecolex 1991,385 = NZ 1992,249
- 10 Ob 1586/95
Entscheidungstext OGH 23.01.1996 10 Ob 1586/95
Vgl auch; Beisatz: Argumente einer "dynamischen Betrachtungsweise" (siehe hiezu 6 Ob 695/90) wurden weder erwiesen noch "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" dargetan. (T1)
- 7 Ob 45/97m
Entscheidungstext OGH 04.06.1997 7 Ob 45/97m
Auch; Beis wie T1
- 7 Ob 153/04g
Entscheidungstext OGH 08.09.2004 7 Ob 153/04g
Auch
- 3 Ob 251/16g
Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 251/16g
- 17 Ob 3/21x
Entscheidungstext OGH 19.05.2021 17 Ob 3/21x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0050533

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at